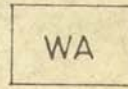


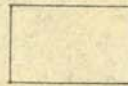
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DASBACH FÜR DAS GEBIET „AUF DEM BAUMEL“

M. 1:1000

ART DER BAULICHEN
NUTZUNG:



Allgemeines Wohngebiet



MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG:

I, II Zahl der Vollgeschosse / Höchstgrenze

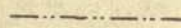
0,4 Grundflächenzahl

⓪,5 ⓪,8 Geschossflächenzahl

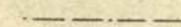
BAUWEISE, BAULINIEN,
BAUGRENZEN:



Offene Bauweise / nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

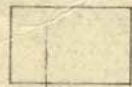


Baulinie



Baugrenze

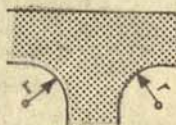
BAULICHE ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN FÜR DEN
GEMEINBEDARF:



VERKEHRSFLÄCHEN:



Straßenverkehrsflächen



Radien an den Straßeneinmündungen ≈ 5,00 m

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS-
ANLAGEN ODER FÜR DIE
VERWERTUNG ODER BESEI-
TIGUNG VON ABWASSER ODER
FESTEN ABFALLSTOFFEN:



GRÜNFLÄCHEN:



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

(Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968, Bgbl. I S. 1237)

- 1.) Gemäß § 9, 1c Bundesbaugesetz (BBauG) wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 650 m² festgesetzt.
- 2.) Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücks-
teilen freizuhalten (§ 23 (5) Baunutzungsverordnung BauNVO).
- 3.) Die Höhe der Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO darf höchstens 3,00 m betragen und 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- 4.) Die Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 300 m² Grundstücksfläche muß mind. 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden (§ 9 (1) Ziffer 15 BBauG).
- 5.) Verlauf der Baugrenzen
Die Baugrenzen verlaufen, wenn der Plan nichts gegenteiliges festsetzt, grundsätzlich parallel zu den Straßengrenzen. Der Abstand zwischen Baugrenze und Straßengrenze wird, wenn nichts gegenteiliges festgelegt ist, grundsätzlich an den Flurstücksgrenzen gemessen.
- 6.) Ausnahmen gem. § 23 (3) BauNVO - Baugrenze -
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß, wie Treppenhäusvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen usw., darf zugelassen werden, wenn die Bauteile gegen den Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und ihre Breite max. 1/3 - bei auskragenden Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptbaukörpers beträgt.
Bei gekrümmten Baugrenzen ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (Vorbauten wie oben) unzulässig.
- 7.) Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 d BBauG)
Bergseitig der Erschließungsstraße "A" und "B" von O.K.
Bordstein bis O.K. Erdgeschoßfußboden max. 0,70 m.
Talseitig der Erschließungsstraße "A" von O.K. Bordstein bis O.K. Erdgeschoßfußboden max. 0,40 m.

Wichtige Hinweise!

- 1.) ~~Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Bau-satzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften u.a. hinsichtlich Dachform, Firstrichtung, Kniestöcke, Dachgauben bzw. Dachaufbauten, Dachfarbe, Vorgartenbereich, Einfriedigung, sichtbare Kellergeschoß-Außenwandflächen und Außenwerbung.~~
- 2.) Auf die Vorschriften des Preuss. Ausgrabungsgesetzes vom 26.3.1914, nebst Ausführungsbestimmungen, wird hingewiesen. Alle Bodenfunde sind sofort dem Kreispfleger für kulturgeschichtliche Bodentaler-tümer, Herrn Dr. Rust, Bad Schwalbach, Badweg, zu melden.
DIE FUNDSTELLE MUSS NACH MELDUNG BIS ZUR BESICHTIGUNG IN DEM ZUSTAND ZUR FUNDZEIT BELASSEN WERDEN, JEDDOCH NICHT LÄNGER ALS 48 STUNDEN

... wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke
... dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Schwalbach, den 17 sept. 1969

Katasteramt

Im Auftrage:



Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises
Kreisbauamt - Ortsplanung -

Bad Schwalbach, den

Für das Sachgebiet.....*Finanzen*.....Kreisbauamtmann

Der Leiter.....*Linn*.....Kreisoberbaurat

Grundsatzbeschuß der Gemeindevertretung	5. 8. 1969
Auslegung ortsüblich bekanntgemacht	23. 9. 1969
Auslegungsfrist	vom 13. 10. 1969 bis 17. 11. 1969
Bebauungsplan als Satzung beschlossen	16. 2. 1971

G e n e h m i g t

mit Vig. vom 7. 11. 1971

Az. V/3 -61 d 04/01

Darmstadt, den 7. 11. 1971

Der Regierungspräsident

im Auftrag



[Handwritten signature]

Dasbach, den 6. 3. 71



[Handwritten signature]

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO
...V.m. §..... der Hauptsatzung der Gemeinde Dasbach vom.....
...n der Zeit vom.....bis.....
...ffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung
...urden ortsüblich am.....(bei Bekanntmachung durch
...abhängig vom.....bis.....bekanntgemacht.
...Der Bebauungsplan ist somit am.....rechtsverbindlich
...worden.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG und § 5 (4) HGO in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Dasbach vom 1. Juni 1961 in der durch den 1. Nachtrag geltenden Fassung vom 14.4.65 in der Zeit vom 2.12.71 bis 3.1.1972 öffentlich ausgelegt.

Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Idsteiner Zeitung am 29.11.71 und durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit am 4. Jan. 1972 rechtsverbindlich geworden.

Idstein/Ts., 25. Mai 1973

Der Magistrat:



Mus